

Satzung

Cossebauder SC

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Cossebauder Sportclub, kurz: "Cossebauder SC".
2. Nach Bestätigung der Eintragung durch das Amtsgericht wird der Name um "e.V." ergänzt.
3. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit durch Pflege der Leibesübung.
2. In diesem Zusammenhang veranstaltet der Verein u.a. regelmäßige Übungsstunden unter Traineranleitung, Sportkurse, Wettkämpfe bzw. nimmt daran teil.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in den Verein oder durch Ernennung zum Ehrenmitglied erlangt.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
5. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Richtlinien des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Halbjahres möglich.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Diese sind:
 - wenn das Mitglied mit der Bezahlung von zwei Halbjahresbeträgen trotz Mahnung in Verzug gekommen ist,
 - bei groben Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder die Satzung derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören,
 - wenn ein Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise die Interessen, das Ansehen oder den Bestand des Vereins oder eine seiner Abteilung gefährdet oder schädigt.

9. Über den Ausschluss aus dem Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
10. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied beziehungsweise den Sorgeberechtigten ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilungen, denen er angehört, teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Jedes mindestens 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen und kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres in Ämter des Vereins oder der Abteilungen gewählt werden.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern und die Vereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Es hat außerdem die Satzungen und Richtlinien des Vereins sowie deren Verbände, denen der Verein angehört, zu beachten.

§ 4a Vergütungen

1. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der steuerfreien Vergütungsmöglichkeiten des Ehrenamtes (derzeit Ehrenamtsfreibetrag und Übungsleiterfreibetrag) nach den jeweils geltenden Freibeträgen beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Weitere Festlegungen werden in der Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 des BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder haben gerichtlich und außergerichtlich Einzelvertretungsbefugnis.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Hauptausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder dem Geschäftsverteilungsplan einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c. Erstellung des Jahresberichtes,
 - d. Erlass von Ordnungen und Weisungen,
 - e. Einsetzung von Ausschüssen,
 - f. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - g. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und vom Vorstand aufzubewahren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, durch Aushang in den Sportstätten, auf der Internet-Seite des Vereins oder per Brief oder E-Mail anzukündigen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies schriftlich von mindestens 20% der Mitglieder gefordert wird.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen:
 - die Auflösung des Vereins
 - die Änderung der Satzung
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Genehmigung von Investitionen und Veräußerungen, deren Wert die Summe der jährlichen Mitgliedsbeiträge übersteigen
5. Zusatzanträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
6. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Soweit über die Auflösung des Vereins, die Änderung seines Zweckes sowie über eine Namensänderung beschlossen werden soll, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem Hauptausschuss angehören.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens hinsichtlich sachlicher und rechnerischer Richtigkeit als auch der satzungsgemäßen Mittelverwendung berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

1. Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen unbeschadet des in § 3 bestimmten Ausschlusses einer Strafgewalt. Der Hauptausschuss kann Ordnungsstrafen (Verweise u. A.) wie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Hauptausschusses ist nur ein Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung gegeben.
2. Die Mitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, die mit dem Verein oder dem im Verein betriebenen Sport in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ausschließlich den Entscheidungen des Vereins. Sie dürfen ohne die Genehmigung des Hauptausschusses weder die Gerichte noch die Tagespresse in Anspruch nehmen.
3. Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern sowie Abteilungen unterliegen der Entscheidung eines von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schiedsgerichts. Mitbetroffene Ausschussmitglieder haben kein Mitwirkungsrecht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts besteht kein Rechtsmittel.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2, Abschnitt 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Richtlinien

1. Diese Satzung kann durch Richtlinien ergänzt werden. In diese Richtlinien sollen auch Beschlüsse des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, die zwar nicht in unmittelbarer Ausführung dieser Satzung ergangen sind, jedoch ihrem Inhalt nach eine gewisse Dauerregelung enthalten.
2. Ergänzende Richtlinien zu dieser Satzung:
 - a. Finanzordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Jugendordnung
 - d. Geschäftsordnung
 - e. Ehrenordnung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11. Mai 2017 beschlossen und tritt nach Bestätigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.

Dresden, OT Cossebaude den 11.05.2017